

Dienstanweisung
für die
Innenrevision der
Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen

1. Zielsetzung

Die Einrichtung eines Risikomanagements und damit die interne Revision als integraler Bestandteil der Verwaltung des Landtags NRW wurde in der Wahlperiode 2000 - 2005 verwirklicht. Die Innenrevision dient vorrangig zur Korruptionsprävention und -bekämpfung. Sie soll die Dienst- und Fachaufsicht in diesem Bereich unterstützen, um die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bewältigung der Aufgaben und des Einsatzes von personellen und finanziellen Ressourcen zu gewährleisten.

2. Organisatorische Stellung der Innenrevision

- 2.1 Die Innenrevision ist unmittelbar dem Direktor beim Landtag unterstellt.
- 2.2 Zuständigkeit und Aufgabenstellung beziehen sich auf die gesamte Verwaltung des Landtags NRW.
- 2.3 Die Innenrevision nimmt ihre Aufgaben im Allgemeinen nach Weisung des Direktors beim Landtag wahr.
- 2.4 Die Innenrevision hat im Sinne der oben genannten Zielsetzung ein uneingeschränktes Informationsrecht. Sie kann sämtliche Unterlagen einsehen und verlangen, dass ihr prüfungsfähige Unterlagen vorgelegt werden, alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte mündlich und in angemessener Zeit erteilt werden sowie Einrichtungen und sonstige Gegenstände zugänglich sind.
- 2.5 Der Innenrevision ist für ihre Arbeit, insbesondere bei der Feststellung von Sachverhalten, jede erforderliche und zweckdienliche Hilfe zur gewähren.
- 2.6 Die Innenrevision hat keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen auf Grund der von ihr getroffenen Feststellung bleiben dem Direktor beim Landtag vorbehalten.

3. Aufgaben der Innenrevision

- 3.1 Der Aufgabenbereich der Innenrevision umfasst vorrangig den gesamten Bereich des Finanzwesens des Landtags NRW.
- 3.2 Alle Stellen der Landtagsverwaltung NRW, die Mittel bewirtschaften oder Vermögen verwalten, sind turnusmäßig durch die Innenrevision oder andere Organe, wie z.B. den Kassenprüfer, im Hinblick auf
- Ordnungsmäßigkeit,
 - Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Dienstweisungen,
 - Anwendung interner Kontrollmechanismen sowie
 - ausreichende Sicherung der Vermögenswerte
- zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfungen ist auch auf Indizien für mangelnde Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.
- 3.3 Die Innenrevision prüft sowohl formell als auch materiell und kann neben Ordnungsmäßigkeitsprüfungen auch Prüfungen des internen Kontrollsystems vornehmen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Sachverhalte:
- Sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Buchungsbelege
 - Einhaltung von Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnissen
 - Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips
 - Vorhandensein von Vorgangskontrollen (Stichproben, Plausibilitätskontrollen, Zeichnungsvorbehalte)
 - Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen

4. Abwicklung der Revisionsaufgaben

- 4.1 Über die in jedem Jahr vorgesehenen Prüfungen wird ein Prüfungsplan aufgestellt.
- 4.2 Zur Durchführung der Prüfungen wird vom Referat Controlling/Organisation/Innenrevision aus dem Kreis der mit Revisionsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung ein Prüfungsteam zusammengestellt. Dabei sind die jeweiligen Fachkompetenzen und die sonstigen dienstlichen Belastungen zu berücksichtigen.

- 4.3 Das Prüfungsteam hat die Prüfungen im Rahmen der gegebenen Richtlinien und Weisungen in eigener Verantwortung pflicht- und sachgemäß durchzuführen. Bei Fragen zur Abgrenzung des Prüfungsgegenstands, zur anzuwendenden Prüfungsmethode und zum Prüfungsumfang steht ihm das Referat Controlling/Organisation/Innenrevision beratend zur Seite. Die einzelnen Prüfungshandlungen sind in angemessener Form zu dokumentieren.
- 4.4 Die vorgesehenen Prüfungen sind der Leitung des zu prüfenden Bereiches rechtzeitig mitzuteilen, es sei denn, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird.
- 4.5 Über die von dem Prüfungsteam getroffenen Feststellungen findet vor der Abfassung des Prüfberichtes eine Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle/dem geprüften Bereich statt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfbericht festgehalten und dem Direktor beim Landtag vorgelegt. Dieser veranlasst das Weitere. Die Erledigung der ggf. aus den Prüfberichten resultierenden Auflagen wird durch die Innenrevision überwacht .

5. Vertraulichkeit der Prüfungsfeststellungen

Die Innenrevision und die Mitglieder der Prüfungsteams sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte und persönlichen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorgänge / Akten sind verschlossen aufzubewahren.

6. Inkrafttreten

Die vorstehende Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.